



# Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Donnerstag, den 24. März 1881.

Nr. 140.

## Abonnements-Einladung.

Unsere geehrten Leser, namentlich die auswärtigen, bitten wir, das Abonnement auf unsere Zeitung recht bald erneuern zu wollen, damit ihnen dieselbe ohne Unterbrechung zugeht und wir sogleich die Stärke der Auflage feststellen können. Die reichhaltige Fülle des Materials, welches wir aus den politischen Tagesereignissen, aus den gewöhnlich so interessanten Kammerberichten, aus den lokalen und provinziellen Begebnissen ziehen, die Schnelligkeit unserer Nachrichten ist so bekannt, daß wir es uns verjagen können, zur Empfehlung unserer Zeitung irgend etwas zuzufügen. Wir werden auch fernerhin für ein spannendes und interessantes Feuilleton sorgen.

Der Preis der zweimal täglich erscheinenden Stettiner Zeitung beträgt außerhalb auf allen Postanstalten vierteljährlich nur zwei Mark, in Stettin in der Expedition monatlich 50 Pfennige, mit Bringerlohn 70 Pfg. Die Redaktion.

## Deutscher Reichstag.

20. Sitzung vom 23. März.

Präsident v. G o p f l e r eröffnet die Sitzung um 12<sup>1/4</sup> Uhr.

Am Tische des Bundesrathes: von Bötticher, Bitter, v. Stosch, v. Kameke.

### Tagesordnung:

I. Fortsetzung der dritten Berathung des Etats in Verbindung mit der dritten Berathung des Anleihegesetzes.

Bei dem Etat des Reichsamts des Innern bemängelt Abg. Dr. Franz die Unvollständigkeit der Berichte der Fabrikinspektoren.

Staatssekretär v. Boetticher erwidert zunächst, daß darüber kein Zweifel obwalten könne, daß das im Buchhandel erschienene Werk ein amtliches Aktenstück ist. Dasselbe trage den Titel: „Amtliche Berichte aus den Berichten der Fabrikinspektoren“ und führe den Reichsadler im Titelblatt. Gewisse Absichten und Tendenzen lägen der Regierung bei Veröffentlichung dieser Berichte fern. Die Rücksicht auf den Umfang der Berichte gestatte nur die auszugsweise Reproduktion derselben. Es werde nur das Wichtigste aus den Berichten veröffentlicht und alle gleichgültigen Dinge fortgelassen.

Abg. v. Czarlinski kommt noch einmal auf die Auswanderungsfrage zurück. Redner verlangt eine Regelung des Auswanderungswesens, namentlich eine Beschränkung der agitatorischen Thätigkeit der Auswanderungs-Agenten, welche jetzt sogar in amtlichen Blättern zur Auswanderung anzuregen suchen. Außerdem würden die Leute in ihrer Heimathprovinz theilweise auch durch die kirchenpolitischen Verhältnisse zur Auswanderung veranlaßt. Man müsse deshalb dafür sorgen, Zustände herbeizuführen, welche die Leute an ihre heimathliche Scholle fesseln.

Abg. Auer erklärt sich gegen die Anwendung polizeilicher Maßregeln zur Unterdrückung der Auswanderung. Man möge sich doch einmal die Jammergestalten aus Ostpreußen auf den Berliner Bahnhöfen ansehen, um sich ein Bild zu machen von den Zuständen welche dort herrschen müssen. Wolle man, daß die Auswanderung aufhöre, dann sorge man zunächst dafür, daß die Leute in ihrer Heimath eine menschenwürdige Existenz führen können. Mit dem polizeilichen Druck wolle man zugleich einen Druck auf die Arbeitlosen ausüben, dem er entgegentreten müsse.

Staatssekretär v. Boetticher erklärt, daß die Reichsregierung damit beschäftigt sei, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der das Ziel verfolgt, das Auswanderungswesen und namentlich den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten zu regeln. Der Gesetzentwurf werde voraussichtlich in der nächsten Session den Reichstag beschäftigen.

Die Abgg. L i n g e n s und v. Czarlinski protestiren gegen die ihnen untergelegte Absicht, po-

litzeiliche Maßnahmen gegen das Auswanderungswesen gefordert zu haben. Sie wollten Niemandem das Recht, seine Heimath zu verlassen, durch polizeiliche Maßregeln beschränken.

Abg. v. S a l e s k e wundert sich über das Auftreten des Abg. Auer so kurz vor den Wahlen nicht. So lange die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig bestehen, bei uns andauern, sei es unmöglich, die Lage der ländlichen Arbeiter zu verbessern. Die Beunruhigung innerhalb der ländlichen Bevölkerung komme nur von den Sozialdemokraten, die Hoffnungen erregten, welche nicht erfüllt werden könnten.

Bei dem Etat der Militärverwaltung beklagt sich Abg. K a y s e r darüber, daß das sächsische Militärkommando den Soldaten den Besuch der Tabakhandlung Kayser u. Co. in Dresden verboten habe. Die Militärverwaltung sei gesetzlich hierzu gar nicht berechtigt, sie habe nur die militärische Ausbildung zu leiten, der außerdienstlich Verkehr der Soldaten geht die Militärverwaltung nichts an. Fürchte man den Verkehr der Soldaten mit den Sozialdemokraten, so wäre es viel richtiger, diese überhaupt nicht in die Armee einzustellen.

Abg. A l e r m a n n verteidigt die Maßregel der sächsischen Regierung. Jede Regierung habe die Pflicht, die sozialdemokratischen Ideen von der Armee fern zu halten.

Abg. K a y s e r erwidert, daß die sozialdemokratischen Lehren von dem Vater auf den Sohn übergehen und von diesem auch in die Armee gelangen.

Abg. F e y r. v. M i n n i g e r o d e: Ueber den Geist, der in unserer Armee herrscht, wolle er kein Wort verlieren, über den Geist, der in der kaiserlichen Tabakhandlung herrscht, darüber wolle er Zweifel aber gewiß nicht ob. Es sei gut, daß die Soldaten von diesem zweifelhaften Lokal fern gehalten werden.

Bei der Mainverwaltung bringt Abg. S a f e n c l e v e r zur Sprache, daß die Werkdirektion in Wilhelmshaven zu den Entlassungsgeldern der Arbeiter eine Stempelgebühr von 1,50 Mark verlangt. Er bittet deshalb dahin wirken zu wollen, daß diese Stempelgebühr außer Kraft gesetzt wird, oder daß die Werkkasse die Kosten übernehme.

Marineminister v. S t o s c h erwidert, daß die Werkkasse diese Kosten nicht übernehmen könne.

Abg. R i c k e r t: Eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen liege im allseitigen Interesse. Er möchte an den anwesenden preussischen Finanzminister deshalb die Bitte richten, die Initiative zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu ergreifen, welcher den Arbeiter an den Reichs- und Staatsanstalten von dieser Verpflichtung entbindet.

Finanzminister Bitter erwidert, daß er in dieser rein preussischen Angelegenheit eine bindende Erklärung nicht abgeben könne.

An der Debatte betheiligen sich noch die Abgg. Dr. S a n e l, R i c k e r t, R i c h t e r (Hagen) und Marineminister v. S t o s c h.

Es werden darauf die Ordinarien des Marine-Etats, der Reichsjustizverwaltung, Reichsschatzamt, Reichseisenbahnamt, Reichsschuld, Rechnungshofes, Allgemeiner Pensions- und Reichs-Invalidenfonds ohne erhebliche Debatte genehmigt.

Darauf folgen die einmaligen Ausgaben. Die des Reichstags, auswärtigen Amtes, Reichsamts des Innern, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichs-Reichsdruckerei, Reichsheeres, Marineverwaltung, Schatzamt, Schul-, Rechnungshof, Eisenbahnverwaltung, Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich werden durchgängig ohne Debatte nach den Beschlüssen zweiter Lesung bewilligt.

Es folgen die Einnahmen.

Bei den Zöllen beantragt die Budgetkommission: der Reichstag wolle bei Titel I beschließen, zu erklären: Die zur etwaigen Durchführung des Zollanschlusses von Altona erforderlichen Kosten bedürfen, soweit sie nicht von den beteiligten Einzelstaaten zu bedecken sind, die Genehmigung des Reichstages.

Dagegen beantragt der Abg. v. K a r d o r f f: In Erwägung: daß in dem vorliegenden Etat Kosten für den der Zeit nach noch unbestimmten Zollanschluß von Altona nicht in Ansatz gebracht werden konnten; in fernerer Erwägung, daß sich hier- nach im Augenblicke auch gar nicht übersehen läßt,

welcher Art diese Kosten sein werden; in endlicher Erwägung, daß nach aktueller Lage der Sache ein Präjudiz hinsichtlich der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reichstags zur Bewilligung von Kosten für etwaige Zollanschlüsse in keiner Weise erwachsen kann, geht der Reichstag über den Antrag der Budget-Kommission zur Tagesordnung über.

Der Referent, Abg. v. B e n d a, rechtfertigt den Antrag der Budgetkommission. Es handle sich hier um die Frage, ob in Zollverwaltungssachen ein anderes Finanzrecht gelten solle als sonst; diese Frage könne doch nicht bejaht werden, so wie sich das Staatsrecht des Reichstages bisher gestaltet habe, und deshalb bedürfe die Reichsregierung eine Bewilligung der durch den Zollanschluß von Altona entstehenden Kosten. Redner sucht die Nichtigkeit dieser Anschauung aus vielen früheren Verhandlungen des Parlaments nachzuweisen. Nie sei eine persönliche oder sachliche Ausgabe gemacht worden, ohne vorher durch den Etat gegangen zu sein. Wenn nun das Verfassungsrecht des Reichstages nach Artikel 38 vollständig feststehe, so habe die Regierung einen Unterschied machen wollen in den Kommissionsverhandlungen zwischen dem deutschen Reich und dem Zollverein, sie habe erklärt: der letztere bestehe noch vollständig auf Grund der vorliegenden Staatsverträge und auf Grund dieser Staatsverträge sei die Bewilligung dieser Kosten obligatorisch und brauche nicht erst ausdrücklich zu erfolgen. Diesen Anschauungen gegenüber sei die Budgetkommission bei ihren Anschauungen stehen geblieben, wenn die Zollverträge auch noch beständen, so hätten sie gar keinen Einfluß auf die Gesetzgebung, es könne also ein besonderes Finanzrecht nicht daraus hergeleitet werden. Der bisherigen authentischen Interpretation des Budgetrechts gegenüber scheine ihm der Antrag v. Kardorff, der allerdings auch eine Rechtsverwahrung enthalte, nicht zu genügen.

Staatssekretär im Reichsschatzamt S c h o l z: Es handle sich hier um weiter nichts, als um die Ausgaben für die drei als „kaiserlich“ bezeichneten Hauptämter Hamburg, Lübeck, Bremen. Nun habe der Referent anerkannt, daß nach dem Zollvereinsvertrage die Sache so gelegen habe, wie die Reichsregierung sie auffasse; durch die Reichsverfassung solle die Sache aber anders geworden sein. Es handle sich doch hier im Budgetrecht lediglich um die Reichseinnahmen und Ausgaben. Nun heißen die drei Hauptzollämter allerdings im Verordnungswege „kaiserliche“, sie seien aber keine, sondern eben kombinierte Absperrungsstellen mehrerer Staaten, also „vereinsländische“, die ihre Beamten dorthin senden. Es treffe also deshalb zu, was für die preussischen, sächsischen u. Zollämter zutreffen würde, es seien also die Erhebungskosten abzuziehen, ehe die Einnahmen an die Reichskasse abzuleiten seien. Es werde also das Budgetrecht des Reichstages nicht tangirt. So sei bei diesen drei Ämtern auf Grund der bestehenden Verträge bei Beamtenneuanstellungen niemals auf den Reichstag zurückgegangen, sondern stets auf alleinigen Beschluß des Bundesraths erfolgt. Wenn nun durch Anknüpfung einer Verfassungsfrage an diese einfache Sachlage diese Angelegenheit so wichtig geworden sei, so müsse er ausdrücklich erklären, daß er diese Erklärung nicht im Namen der verbündeten Regierungen abgebe. Wollte nun auch der Reichstag den Kommissions-Antrag annehmen, so würde die Reichsregierung resp. der Reichskanzler gar nicht in der Lage sein, durch eine einfache Zustimmung solchem Beschlusse Folge zu geben, sondern es würden Verhandlungen der vertragschließenden Staaten eingeleitet werden müssen. Uebrigens habe die Reichsregierung gar kein Interesse daran, daß etwa die Ausgaben dieser drei früher vereinsländischen, jetzt sogenannten kaiserlichen Zollämter wesentlich erhöht würden, da nach ihrer Ansicht es lediglich Sache der nach den Verträgen beteiligten Staaten sei, über diese Ausgaben Vereinbarung zu treffen, falls solche durch Beschluß des Bundesraths erhöht werden sollten.

Abg. Dr. D e l b r ü c k sucht nachzuweisen, wie es gekommen, daß 1867 nicht dem Zollparlament, sondern dem Zollbundesrathe die Bewilligung dieser Hamburger u. Erhebungskosten übertragen sei. Nach den Zollverträgen seien die Einzelstaaten die Träger der persönlichen und sachlichen Zollerhebungsausgaben gewesen, ein sol-

cher Träger habe nun für diese Zollämter gefehlt. Auch für die sachlichen Ausgaben sei namentlich niemals eine Entschädigung gewährt, lediglich bei der Errichtung des Hamburger Haupt-Amtes sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß es unbillig sein würde, diese sachlichen Kosten ganz auf Hamburg zu legen; daher seien letzterem nur die Kosten des Grund und Bodens zugewiesen und die Baukosten neben oder vielleicht entgegen den Verträgen auf die Zollvereinsgemeinschaft übernommen worden, diese seien auf Beschluß des Bundesraths aus den Einnahmen des Hauptamts gedeckt. Daraus könne aber nicht deduzirt werden, daß heute dem Reiche noch ein Zollverein gegenüber stehe. Sowie in den Einzelstaaten die Erhebungskosten der budgetmäßigen Bewilligung unterlägen, würde es eine Anomalie sein, wenn man gemeinschaftliche Ausgaben, die aber kein Einzelstaat auf sein Budget stellen könne, weil er sie nicht ausbe, jeder budgetmäßigen Einwirkung entziehen und gewissermaßen in der Luft schweben lassen wolle. Nun seien die drei Hauptämter aber eben solche gemeinschaftliche Einrichtungen wie z. B. das Abrechnungsbureau; sie könnten das sehr wohl sein, ohne daß gerade die dortigen Beamten selbst Reichsbeamten sein müßten. Redner geht auf diese Ausführungen näher ein und kommt zu dem Schluß, daß man diese Ämter der Kognition des Reichstages nicht wohl schon deshalb nicht entziehen könne, weil sonst einzig im Reiche dastehende Ämter entstehen würden, die jeder parlamentarischen Kontrolle entzogen wären. Dies könne die Absicht nicht sein und wenn auch die Ausgaben dieser Ämter zunächst aus ihren eigenen Einnahmen zu decken sein würden, so würde doch die Bewilligung derselben stets durch den Reichstag erfolgen müssen. Diesem Gedanken gebe die Resolution der Kommission glücklichen Ausdruck, er bitte deshalb, dieselbe anzunehmen.

Darauf wird die Vertagung der Debatte beantragt und angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr.  
Tagesordnung: Rest der Etatberathung; Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.  
Schluß 4<sup>1/2</sup> Uhr

## Deutschland.

\*\* Berlin, 23. März. Nach dem vom Reichskanzler dem Bundesrath vorgelegten Regulativ-Entwurf betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak- und Tabakfabrikate soll dem, welcher aus dem freien Verkehr Roh-tabak u. j. w. in Mengen von mindestens 25 Kgr. über die Zollgrenze ausführt, von je 100 Kgr. netto vergütet werden für unfermentirten Roh-tabak 33 M., für fermentirten 40 M. und entrippte Blätter 47 M. Inländischen Tabakfabrikanten kann für die Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze für 100 Kgr. netto bei Fabrikaten aus ausländischem Tabak, für Schnupf- und Raubtabak 60 M., für Raubtabak 81 M., für Cigarren 94 M., für Cigaretten 66 M., bei Fabrikaten aus inländischem Tabak für Schnupf- und Raubtabak 32 M., für Raubtabak 43 M., für Cigarren 50 M., für Cigaretten 35 M.; bei Fabrikaten theilweise aus ausländischem, theilweise aus inländischem Tabak nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend aufgeführten Sätzen. Das Regulativ enthält ferner das Verfahren bei Anmeldung, Abfertigung und Kontrolle des zu vergütenden Tabaks.

Bekanntlich ist auf Grund des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 mit den norddeutschen Staaten eine Konvention abgeschlossen, durch welche es ermöglicht worden ist, in Bezug auf die Küsten- und Binnenfischerei in Deutschland ein einheitliches Verfahren beizuführen. Das Großherzogthum Hessen war bisher noch nicht dieser Konvention beigetreten. Wie man hört, haben die hierüber geführten Verhandlungen nunmehr zu einem befriedigenden Resultat geführt, so daß mit Ausnahme der drei anderen süddeutschen Staaten, welche jedoch innerhalb ihres Bereichs wirksame Maßnahmen in Betreff einer ordnungsmäßigen Fischerei veranlaßt haben, in Deutschland ein einheitliches Verfahren besteht. Den unangesehenen Bemühungen des landwirtschaftlichen Ministers ist diese Regelung zu danken. Der Großherzog von Hessen hat denn auch diesen Bemühungen seine Anerkennung durch Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen ausgedrückt.

